

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2c783600-7c9e-34b0-abe4-10579f49a33f>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 796b ZPO - Vollstreckbarerklärung durch das Prozessgericht

(1) Für die Vollstreckbarerklärung nach [§ 796a Abs. 1](#) ist das Gericht als Prozessgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre.

(2) ¹Vor der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist der Gegner zu hören. ²Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. ³Eine Anfechtung findet nicht statt.

